

Abgaben

Rathausplatz 1
9500 Villach



Datum: 28. Februar 2022

Seite: 1

Stadt Villach - Abgaben

Herr
Max Mustermann
Musterstraße 1
9500 Villach



Kassenzeichen 175524/0066/001
Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Auskünfte Kundenservicecenter
Zimmer 103, Eingang IV
Telefon +43 4242 205 DW 5454
Faxnr. +43 4242 205 DW 5499
Email abgaben@villach.at

Gläubiger-ID AT49ZZZ00000036981
Ihre USt-ID ATU12345678



Bescheid zur Wasserbezugsgebühr Villach

Bankverbindung

Unicredit Girokonto
BIC: BKAUATWW IBAN: AT10 1200 0004 2252 8307

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff der Verordnungen des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7.12.2018 und 3.12.2021, mit denen Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, wird die Wasserbezugsgebühr wie folgt festgesetzt:

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Ort
001	Musterstraße 1,	Villach



Steuerpflichtige(r)

Anrede / Name	Straße	Ort
Herr Max Mustermann	Musterstraße 1	9500 Villach



Festsetzung Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

Jahr	Beschreibung	Bruttobetrag	brutto vorgeschrieben	Abrechnungsbetrag
Abrechnung				
2021	Wasserbezugsgebühr	227,92 €	67,76 €	160,16 €
2021	Bereitstell.Geb.: Q3 4 m³/h	20,20 €	20,20 €	0,00 €
Gesamt (Guthaben werden negativ dargestellt)		248,12 €	87,96 €	160,16 €

Die Summe der neuen Teilzahlungsbeträge ergibt Brutto 256,92 €.

Bitte erteilen Sie uns eine Einzugsermächtigung oder überweisen Sie den jeweils fälligen Betrag unter Angabe des Kassenzeichens auf die im Briefkopf angeführte Bankverbindung.



Die Stadt Villach verzichtet aus Umweltschutzgründen auf die Übermittlung von Zahlscheinen!

Fälligkeitstermin(e) zur Abrechnungsperiode 2021

Fälligkeit	03.04.22						Summe
Wasserbezug / Bereitstellung	145,60 €						145,60 €
USt.-Betrag	14,56 €						14,56 €
Summe	160,16 €						160,16 €



Fälligkeitstermine zur Abrechnungsperiode 2022 - die Vorschreibung erfolgt mittels gesonderter Lastschriftanzeige!

Fälligkeit	15.05.22	15.08.22	15.11.22	15.02.23			Summe
Wasserbezug / Bereitstellung	58,39 €	58,39 €	58,39 €	58,39 €			233,56 €
USt.-Betrag	5,84 €	5,84 €	5,84 €	5,84 €			23,36 €
Summe	64,23 €	64,23 €	64,23 €	64,23 €			256,92 €



Wasserbezugsermittlung Objekt 001, Musterstraße 1,

Zählernr.	Zählerdetail	Zeitraum	Ablese- datum	Zählerstand		Bezug in m ³	Bezug Vorperiode in m ³
				alt	neu		
16041798	Q3 4 m ³ /h	01.01.21-03.05.21	03.05.21	226	304	78,00	44,00
	Wasserbezugsgebühr						Bezug
21041380	Q3 4 m ³ /h	04.05.21-31.12.21	31.12.21	0	70	G 70,00	0,00
	Wasserbezugsgebühr						Bezug in m ³
Summe abgerechneter Verbrauch 2021 Wasserbezugsgebühr						148,00	0,00

Da Sie Ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe des Wasserzählerstandes nicht nachgekommen sind, erfolgte gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, die Ermittlung des Wasserzählerstandes und des Wasserverbrauches im Wege einer Schätzung.

Gebührenermittlung Objekt 001, Musterstraße 1,

Zeitraum	Tarifbezeichnung	Menge	Faktor	Tarif Netto	Betrag Netto	USt.-Betrag	Betrag Brutto
	Abrechnung 2021						
01.01.21-03.05.21	Wasserbezugsgebühr	78,00		1,40 €	109,20 €	(10%) 10,92 €	120,12 €
04.05.21-31.12.21	Wasserbezugsgebühr	70,00		1,40 €	98,00 €	(10%) 9,80 €	107,80 €
01.01.21-03.05.21	Bereitstell.Geb.: Q3 4 m ³ /h	4,00	0,3333	18,36 €	6,12 €	(10%) 0,61 €	6,73 €
04.05.21-31.12.21	Bereitstell.Geb.: Q3 4 m ³ /h	8,00	0,6667	18,36 €	12,24 €	(10%) 1,23 €	13,47 €
	Summe Abrechnung				225,56 €	22,56 €	248,12 €
	Teilzahlungen für Abrechnung 2021						
01.01.21-31.12.21	Wasserbezugsgebühr				61,60 €	(10%) 6,16 €	67,76 €
01.01.21-31.12.21	Bereitstell.Geb.: Q3 4 m ³ /h				18,36 €	(10%) 1,84 €	20,20 €
	Summe Teilzahlungen bisher				79,96 €	8,00 €	87,96 €
	Summe Abrechnungsbetrag				145,60 €	14,56 €	160,16 €

Für die Abrechnungsperiode ist die Wasserbezugsgebühr am 15.05., 15.08. und 15.11. diesen Jahres sowie am 15.02. des Folgejahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Vorschreibung erfolgt mittels gesonderter Lastschriftanzeige.

Eine Änderung des Teilzahlungsbetrages kann jederzeit im Wasserwerk der Stadt Villach beantragt werden.

Der Abrechnungsbetrag wird mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Im Falle eines erteilten Abbuchungsauftrages wird der Betrag von Ihrem Bankkonto eingezogen bzw. zurück überwiesen.

Etwige Umsatzsteuerdifferenzen ergeben sich aus den Rundungsbestimmungen des § 204 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung.

Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt gemäß § 101 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

Begründung

Die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes - K-GWVG und der zitierten Verordnungen des Gemeinderates der Stadt Villach, sowie aufgrund des Ergebnisses der amtlichen Erhebungen. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Wasserbezuges (m³) mit dem Gebührensatz und der Vorschreibung einer jährlichen Bereitstellungsgebühr.

Seitens der Abgabenbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 120a und 121 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde alle Umstände anzuzeigen haben, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Diese Anzeigen sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides bei der Stadt Villach, Abteilung Abgaben, entweder schriftlich, per Telefax oder per e-Mail eingebracht werden kann. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, d. h., der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Bürgermeister

Roland Hauer
Abteilungsleiter

Anhang

Entsprechend der Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl.II Nr. 304/2001, in der derzeit geltenden Fassung, geben wir Ihnen im beiliegenden Folder die Qualitätsparameter des gelieferten Trinkwassers bekannt.



Sie beziehen Wasser aus der Unionquelle.

Hinweis: Für Änderungsmeldungen im Zuge von Eigentumswechsel weisen wir darauf hin, dass für die Ummeldung des Wasseranschlusses und zur exakten Bezugsabgrenzung der, zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer, einvernehmlich festgestellte Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges erforderlich ist. Bis zum Einlangen der vollständigen Änderungsmeldung bleibt die Abgabepflicht des bisherigen Abnehmers aufrecht.